



Beitragsordnung

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt werden. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 9 der Vereinssatzung in der Fassung vom 12.11.2025.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

Jedes ordentliche Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 5,00 Euro oder einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens 60,00 Euro zu zahlen.

Mitglieder unter 18 Jahren / Studierende / Sozialhilfeempfänger:innen zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 5,00 Euro oder einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens 60,00 Euro.

Die Festlegung eines freiwillig erhöhten Mitgliedsbeitrags erfolgt im Aufnahmeantrag oder durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Der freiwillig erhöhte Mitgliedsbeitrag kann vom Mitglied jederzeit mit Wirkung zum nächsten Beitragszeitraum geändert oder auf den jeweils gültigen Mindestbeitrag reduziert werden.

Aus der Zahlung eines freiwillig erhöhten Mitgliedsbeitrags ergeben sich keine zusätzlichen Rechte gegenüber anderen Mitgliedern.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Barzahlung, Lastschriftverfahren oder per Kontoüberweisung zu zahlen.

Das Vereinskonto wird bei der X Bank geführt,

IBAN: ...

BIC: ...



Bei Barzahlung ist ausschließlich die Zahlung des vollständigen Jahresbeitrags zulässig. Teilzahlungen oder monatliche Barzahlungen werden nicht akzeptiert.

Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 5 Gebühren

Für die Nutzung der Vereinsräumlichkeiten ist eine Tagesgebühr von 20 Euro fällig.

SEPA Gebühren

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Kündigungserklärung möglich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 12.11.2025 in Kraft.